

Die Besetzung von Schiedsgerichten zwischen Parteiautonomie und Rechtsstaatlichkeit

Christian Aschauer*, Universität Graz

Kurztext: Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Kritik, die am aktuellen System der Schiedsrichterbestellung durch die Streitparteien geübt wird. Erörtert wird in diesem Zusammenhang, welche legitime Aufgabe die parteiernannten Schiedsrichter neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts haben. Der Autor vertritt die Ansicht, dass die Mitwirkung der parteiernannten Schiedsrichter, vor allem bei der Beratung des Schiedsspruchs, zu einer umfassenderen Diskussion der Sach- und Rechtsfragen führt und macht verschiedene Verbesserungsvorschläge zur Garantie der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

Schlagworte: Schiedsgerichte; Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; parteiernannte Schiedsrichter; Schiedsrichter-Ablehnung; Schiedsrichterberatungen.

I. Einleitung

Univ.-Prof. Dr. Thomas Mühlbacher und ich haben uns für unsere gemeinsamen Antrittsvorlesungen vorgenommen, Grundfragen unserer jeweiligen Fachbereiche zu erörtern. Dabei sind wir schnell auf zwei parallele Themen von zentraler Bedeutung aufmerksam geworden, nämlich das der Geschworenengerichtsbarkeit im Bereich des Strafverfahrensrechts und der Besetzung von Schiedsgerichten im Bereich des Schiedsverfahrensrechts. Diese Themen stellen sich bei jedem einzelnen Verfahren von neuem, nämlich wenn Behörden oder Parteien das Verfahren in Gang setzen müssen; diese Themen stellen sich aber auch für jede Juristengeneration aufs Neue, weil wir die Vor- und Nachteile unserer Systeme im Licht der gesellschaftlichen Entwicklungen immer neu überdenken müssen.

Im Schiedsverfahrensrecht wird es traditionell als ein Grundrecht angesehen, dass die Parteien die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder die Vorgangsweise bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts frei bestimmen können. Dies gilt als wesentlicher Bestandteil der Privatautonomie und ist nur dahingehend eingeschränkt, dass die gewählten Schiedsrichter unabhängig und unparteilich sein müssen und dass beide Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts gleich und fair behandelt werden müssen.¹ Viele sehen den wesentlichen Vorteil der Schiedsge-

* Univ.-Prof. Dr. Christian Aschauer ist Professor am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der Universität Graz. Der vorliegende Beitrag ist das Manuskript der Antrittsvorlesung des Autors an der Universität Graz am 25. 6. 2015; der Vortragsstil wurde beibehalten.

1 Born, International Commercial Arbitration² (2014) 1810; Greenberg/Oswald, The Arbitrator Selection Process in International Commercial Arbitration, in Huerta-Goldman/Antoine Romanetti (Hrsg), WTO Litigation, Investment Arbitration and Commercial Arbitration, Global Trade Law Series – Volume 43, 115.

richtsbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit überhaupt darin, dass die Parteien „ihre Richter“ selbst wählen können.²

II. Kritik am traditionellen System der Schiedsrichterbestellung

Das traditionelle System der Schiedsrichterbestellung, bei dem jede Seite einen Schiedsrichter wählt und die beiden parteigewählten Schiedsrichter den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bestellen, ist aktuell Gegenstand heftiger Kritik.³ Die Kritiker kommen sowohl aus dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis, als auch aus dem Bereich des *common law* und haben, wie etwa *Jan Paulsson* und *Albert Jan Van den Berg*, persönliche und praktische Erfahrungen mit dem System. Es ist umso mehr geboten, sich mit dieser Kritik auseinanderzusetzen.

Ein rein praktischer Gesichtspunkt der vorgetragenen Kritik ist, dass die Ernennung eines Dreierschiedsgerichts länger dauert als die Ernennung eines Einzelschiedsrichters. Naturgemäß ist der Einzelschiedsrichter auch bei verfahrensleitenden Verfügungen und bei der Fällung des Schiedsspruchs rascher als ein Dreierschiedsgericht. Diese Kritik beschränkt sich allerdings auf Gesichtspunkte der Verfahrensbeschleunigung. Auch ein sehr rasch und effizient geführtes Verfahren ist immer noch zu langwierig und zu teuer, wenn es nicht zum richtigen Ergebnis führt. Verfahrensbeschleunigung darf nicht das einzige Ziel reformorientierter Überlegungen sein. Im Übrigen ist eine gut organisierte Schiedsinstanz in der Lage, auch ein Dreierschiedsgericht in vertretbaren Fristen zu konstituieren. Ein Vorsitzender, der mit seinen Mitschiedsrichtern eine gute Kommunikationsbasis hat, wird auch in der Lage sein, die Verfahrensführung rasch abzustimmen und nach Schluss des Verfahrens rasch den Schiedsspruch zu verfassen.

Viel mehr zur Sache kommt die Kritik, dass parteiernannte Schiedsrichter „von Natur aus“ parteilich sind und dem Vorbringen der Partei, die sie ernannt hat, ungebührlich positiv gegenüberstehen, oder das Vorbringen der Partei auf der „anderen“ Seite von vornherein ablehnen. Bekannte Parteivertreter geben in literarischen Äußerungen unumwunden zu, dass sie bei der Schiedsrichterauswahl eine Person suchen, von der maximale Voreingenommenheit erwartet werden kann. Zudem soll diese Person aber auch in der Lage sein, nach außen hin maximale Neutralität zu demonstrieren.⁴ Einige Kollegen und Kolleginnen beherrschen dieses Spiel hervorragend. Bei ihnen geht die Spezialisierung nicht nur so weit, dass sie fast ausschließlich als Schiedsrichter tätig sind, sondern auch, dass sie fast ausschließlich parteiernannte Schiedsrichter sind, und zwar in einem bestimmten Fachbereich, in dem sie für bestimmte Rechtsansichten, etwa bei der Vertragsauslegung oder bei Urkundenvorlageverfahren, bereits bekannt sind.⁵ In seltenen Momenten dringt dann die Realität durch, etwa wenn ein parteiernannter Schiedsrichter nach der Beratung des Schiedsspruchs bekennt, dass er schon wieder ein Verfahren „verloren“ hätte.⁶

2 *Blackaby/Partasides*, Redfern and Hunter on International Arbitration (2009) 249.

3 *Kirby*, With Arbitrators, Less can Be More: Why the Conventional Wisdom on the Benefits of having Three Arbitrators may be Overrated, *Journal of International Arbitration* 2009, 337; *Paulsson*, Moral Hazard in International Dispute Resolution, *ICSID Review* 2010, 339; *Van den Berg*, Dissenting Opinions by Party-Appointed Arbitrators in Investment Arbitration, in *FS Reismann* (2011) 821; diese Kritik ablehnend: *Brower/Rosenberg*, The Death of the Two-Headed Nightingale: Why the Paulsson-Van den Berg Presumption that Party-Appointed Arbitrators are Untrustworthy is Wrongheaded, *Arbitration International* 2013, 7.

4 *Yu-Jin Tay*, Reflections on the Selection of Arbitrators in International Arbitration, in *Van den Berg* (Hrsg), *ICCA Congress Series* 17 (2013) 112 (128).

5 *Gaillard*, Sociology of international arbitration, *Arbitration International* (2015) 14.

6 Vgl etwa den von *Draetta*, Il rovescio dell’arbitrato (2010) 82 ff wiedergegebenen Erlebnisbericht.

Mit diesem ernüchternden Befund stimmt überein, dass – soweit ersichtlich – noch niemals ein parteiernannter Schiedsrichter ein Minderheitsvotum zulasten der Partei, die ihn ernannt hat, abgegeben hat.⁷ Ein klares und eindeutiges Minderheitsvotum wäre meines Erachtens aber noch besser als ein gewundener Schiedsspruch, dem keine klare Linie zu entnehmen ist. Das ist nämlich ein weiterer Kritikpunkt am traditionellen System parteiernannter Mitschiedsrichter, dass die parteiernannten Mitschiedsrichter mit dem Vorsitzenden um einen Kompromiss ringen, der mit den Fakten oder mit dem anzuwendenden materiellen Recht keinen einfach nachvollziehbaren Zusammenhang mehr aufweist.

Doch selbst ein parteiernannter Mitschiedsrichter mit den besten Absichten kann nicht garantieren, dass er der Partei, die ihn ernannt hat, vollkommen neutral gegenübersteht. Psychologische Forschungen aus dem anglo-amerikanischen Raum zeigen nämlich, dass parteiliche Informationsverarbeitung typischerweise unbewusst und unbeabsichtigt erfolgt und nur selten aus einer bewussten Entscheidung hervorgeht.⁸ Die Benennung durch eine Partei kann den Schiedsrichter auch unbewusst dazu verleiten, dieser Partei mehr Aufmerksamkeit zu widmen als einer anderen Verfahrenspartei.

III. Zurückdrängung der Parteiautonomie

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass wir heute eine Zurückdrängung der Parteiautonomie bei der Schiedsrichterbestellung beobachten müssen. Dies zeigt sich zunächst in den Fällen, in denen die Parteien nicht vereinbart haben, ob ein Einzelschiedsrichter oder ein Dreierschiedsgericht entscheiden soll. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung über die Anzahl der Schiedsrichter bei der Schiedsinstanz.

Gemäß den Regeln der weltweit größten und ältesten Schiedsinstanz, des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC, ist die Zuständigkeit eines Einzelschiedsrichters die (wenngleich theoretische) Grundregel.⁹ Wenn ein Einzelschiedsrichter zu entscheiden hat, müssen sich beide Parteien auf den Einzelschiedsrichter einigen. Dies gelingt nur in den seltensten Fällen.¹⁰ In der Regel wird der Einzelschiedsrichter von der Schiedsinstanz ernannt. In diesem Fall hat keine Partei einen „eigenen“ Schiedsrichter.

Auch in Mehrparteiensituationen kann es vorkommen, dass keine Partei einen „eigenen“ Schiedsrichter benennen kann. Seit der richtungsweisenden Entscheidung der französischen *Cour de Cassation* in der Rechtssache *Dutco/BKMI und Siemens*¹¹ ist es Gemeingut geworden, dass die Gleichheit der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts zum *ordre public* gehört. Diese Gleichheit wäre in Gefahr, wenn sich, wie im zitierten Fall, zwei Parteien auf der einen Seite auf einen gemeinsamen Mitschiedsrichter einigen müssten, während eine Partei auf der anderen Seite den „eigenen“ Schiedsrichter „allein“ und „frei“ wählen darf. Um vollkommene Gleichheit zu gewährleisten, darf der ICC Schiedsgerichtshof in diesen Fällen (nach Anhörung der Parteien) seit der vorletzten Reform der ICC Schiedsregeln im Jahr 1998

7 Born, International Commercial Arbitration² 1808.

8 More/Tanlu/Bazerman, Conflict of Interest and the Intrusion of Bias, Judgement and Decision Making 2010, 37 (56).

9 Art 12 Abs 2 der ICC Schiedsregeln 2012.

10 Greenberg/Osswald in Huerta-Goldman/Antoine Romanetti 120.

11 Cour de Cassation, 7. 1. 1992, 119 Revue d'arbitrage (1992) 470.

sogar alle drei Mitglieder des Schiedsgerichts bestellen.¹² Auch in diesen Fällen hat keine Partei einen „eigenen“ Schiedsrichter.

Das *Vienna International Arbitral Centre (VIAC)*, die führende österreichische Schiedsinstanz, die in ganz Mittel- und Osteuropa schlechthin als die Wiener Kammer oder das Wiener Schiedsgericht bekannt und anerkannt ist, hat bei der letzten Reform ihrer Schiedsregeln im Jahr 2013 die eben geschilderte, von der ICC entwickelte Praxis rezipiert; auch das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der WKÖ kann in Mehrparteienfällen „[im] Ausnahmefall“, wie es ausdrücklich heißt, alle drei Mitglieder des Schiedsgerichts bestellen¹³.

Schließlich ist auch das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden ein Symptom für die fortschreitende Zurückdrängung des Parteieneinflusses. Beim Dirimierungsrecht geht es darum, dass bei der Abstimmung über den Schiedsspruch der oder die Vorsitzende allein entscheiden darf, wenn sich im Schiedsgericht keine Mehrheit bildet. Noch bei der Ausarbeitung der UNCITRAL Schiedsregeln im Jahr 1975 haben die Delegierten der Teilnehmerstaaten ein Dirimierungsrecht abgelehnt.¹⁴ Mittlerweile ist das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden sowohl in den ICC Regeln also auch in den VIAC Regeln fest verankert.¹⁵ Es ist insbesondere dann nützlich, wenn sich bei der Anspruchshöhe keine Mehrheit bildet, weil die Vorstellungen der parteiernannten Mitschiedsrichter zu weit auseinander liegen. In diesen Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Die Macht der parteiernannten Mitschiedsrichter ist entsprechend zurückgedrängt.

IV. Wünsche der Parteien

Eine sehr berechtigte Frage ist, ob die Parteien, die sich freiwillig der Zuständigkeit von Schiedsgerichten unterwerfen und Schiedsverfahren mit ihren Kostenbeiträgen finanzieren, mit dieser Entwicklung zufrieden sind. In aller Regel handelt es sich bei den Parteien um international tätige (mittlere und große) Unternehmen, wie es sie auch im Großraum Graz in großer Zahl gibt.

Eine von der *Queen Mary University London* und der Kanzlei *White & Case* durchgeführte Umfrage bei Unternehmensjuristen hat gezeigt, dass sich bei der Frage „Einzelschiedsrichter oder Dreierschiedsgericht“ 87 % aller Befragten, die eine klare Präferenz hatten,¹⁶ für ein Dreierschiedsgericht aussprachen. Einer der entscheidenden Gründe für diese starke Präferenz war nach den Angaben der Befragten die Möglichkeit, beim Dreierschiedsgericht einen Schiedsrichter ernennen zu dürfen.¹⁷ Gerade wenn Unternehmen bedeutende Mittel in ein Schiedsverfahren investieren, möchten sie die Konstituierung des Schiedsgerichts so weit wie möglich beeinflussen.

Mit diesem Befund steht in Übereinstimmung, dass Parteien ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Schiedsrichterkonstituierung in aller Regel wahrnehmen. Gemäß den ICC Schiedsregeln

12 Art 10 Abs 2 der ICC Schiedsregeln 1998; Art 12 Abs 8 der ICC Schiedsregeln 2012.

13 Art 18 Abs 4 der Wiener Regeln 2013.

14 *Brower/Rosenberg, Arbitration International* 11 mwN.

15 Art 31 Abs 1 der ICC Schiedsregeln 2012; Art 35 Abs 1 der Wiener Regeln 2013; die UNCITRAL Schiedsregeln in der Fassung 2010 kennen bei der Fällung des Schiedsspruchs nach wie vor kein Dirimierungsrecht.

16 27 % der Befragten hatten keine klare Präferenz in der Frage „Einzelschiedsrichter oder Dreierschiedsgericht“.

17 *Queen Mary University/White&Case, 2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration*, 25. Die Nachfolgestudie aus dem Jahr 2015 enthält keine vergleichbare Fragestellung; allerdings gaben in der Nachfolgestudie immer noch 38 % der Befragten Unternehmensjuristen an, dass die Möglichkeit der Schiedsrichterbestellung (nach der internationalen Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs, der Abbedingung einzelner staatlicher Jurisdiktionen und der Flexibilität des Schiedsverfahrens) der größte Vorteil des Schiedsverfahrens sei.

wird der Vorsitzende, wenn die Parteien nichts anderes bestimmt haben, vom ICC Schiedsgerichtshof bestellt.¹⁸ Vor der Bestellung des Vorsitzenden gibt der Schiedsgerichtshof jedoch den Parteien die Möglichkeit, sich selbst auf den Vorsitzenden zu einigen oder vorzusehen, dass sich die Mitschiedsrichter auf den Vorsitzenden einigen sollen. Dies entspricht der konsensualen Natur des Schiedsverfahrens. Der frühere ICC Generalsekretär *Simon Greenberg* berichtet, dass Parteien diese Möglichkeit sehr weitgehend wahrnehmen.¹⁹

Interessant ist, dass Parteien auf Nachfrage, was für sie die entscheidenden Kriterien bei der Auswahl „ihres“ Schiedsrichters sind, nicht als erstes auf die erhoffte Parteilichkeit des parteiernannten Mitschiedsrichters zu sprechen kommen. Die Parteien selbst führen andere Kriterien ins Treffen, nämlich an erster Stelle *open-mindedness and fairness* (66 %); dann folgen *prior experience of arbitration, quality of awards, availability and reputation, knowledge of the law*, und erst danach folgt mit 47 % *likelihood arbitrator will be able to influence chair of the arbitral tribunal*.²⁰ Die Parteien selbst gehen also mit der ihnen eingeräumten Befugnis der Schiedsrichterbestellung in aller Regel verantwortungsvoll um.

V. Legitime Aufgabe parteiernannter Mitschiedsrichter

Was ist nun die legitime Aufgabe parteiernannter Mitschiedsrichter und wie unterscheidet sie sich, wenn überhaupt, von der Aufgabe des Vorsitzenden?

In der Literatur hat sich der Konsens herausgebildet, dass sich der parteiernannte Mitschiedsrichter natürlich mit dem *gesamten* Parteivorbringen befassen muss. Er hat aber zusätzlich darauf Acht zu geben, dass das Vorbringen der Partei, die ihn ernannt hat, Beachtung findet und bei den Beratungen nicht unter den Tisch fällt. Es ist auch anerkannt, dass der parteiernannte Mitschiedsrichter während der Verhandlung Fragen zu dem seiner Ansicht nach relevanten Vorbringen stellen darf.²¹ Diese Aufgabe des parteiernannten Mitschiedsrichters kann theoretisch natürlich auch ein von der Schiedsinstanz ernannter Mitschiedsrichter erfüllen. In meiner Erfahrung haben aber nicht alle Mitschiedsrichter, die für eine bei der Schiedsrichterwahl säumige Partei ernannt worden sind, diese Aufgabe wirklich sorgfältig erfüllt. Es zeigte sich mitunter eine Gleichgültigkeit gegenüber der Partei, für die der Schiedsrichter ernannt worden ist.

Eine andere Aufgabe des parteiernannten Mitschiedsrichters sehen Autoren darin, dass er seinen Schiedsrichterkollegen die Rechtskultur und Geschäftspraxis der Partei, die ihn ernannt hat, nahe bringen kann, wenn er aus dem gleichen Kulturreis stammt wie diese Partei. Bei Schiedsrichterbenennungen haben viele Parteien nach wie vor eine Präferenz für Schiedsrichterkandidaten aus dem „eigenen“ Land. Sie hoffen, dass dadurch kulturelle Missverständnisse von Anfang an ausgeräumt werden können.²² Natürlich kann auch die Schiedsinstanz für eine säumige Partei einen Schiedsrichter aus dem Land der säumigen Partei bestellen. Aber auch hier zeigt die Erfahrung, dass diese Schiedsrichter sich mitunter passiv und teilnahmslos verhalten.

18 Art 12 Abs 5 der ICC Schiedsregeln 2012.

19 *Greenberg/Osswald* in *Huerta-Goldman/Antoine Romanetti* 120.

20 *Queen Mary University/White&Case*, International Arbitration Survey.

21 Vgl etwa *Dickenmann* in *Arroyo* (Hrsg), *Arbitration in Switzerland: The Practitioner's Guide* (2013) 397; *Draetta, Il rovescio* 82; *Yu-Jin Tay* in *Van den Berg* 124.

22 *Yu-Jin Tay* in *Van den Berg* 124.

Der wahre Vorteil der Dreierbesetzung liegt meines Erachtens in der Möglichkeit, dass der Vorsitzende mit den Mitschiedsrichtern sowohl die Verfahrensführung als auch den Schiedsspruch erörtern kann. Wie *Viktor von Essen* vom Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC bei einem Gastvortrag in unserem Institut am 12. 6. 2015 dargelegt hat, hat der ICC Schiedsgerichtshof ein eigenes Verfahren zur Prüfung von Schiedssprüchen. Bei allen anderen institutionellen Schiedsverfahren steht dieses System nicht zur Verfügung. Hier ist der Einzelschiedsrichter ganz auf sich selbst gestellt und hat keinen *sparring partner*. Im Schiedsrichterkollegium kann sich der Vorsitzende dagegen mit seinen Kollegen und Kolleginnen austauschen. Das kann ein mühsamer Teil der Arbeit sein, aber auch einer der interessantesten, weil man neue Kollegen und Kolleginnen und neue Herangehensweisen und Denkmuster kennen lernt. Im besten Fall entsteht durch dialektische Rede und Gegenrede am Ende, nach Anhörung der Parteien, eine neue Lösung, die sich als tragfähiger erweist als die von den Parteien einseitig vorgetragenen Konzepte und Theorien. Das Vorbringen der Parteien wird in der Diskussion der Schiedsrichter „getestet“. Das Risiko, dass sich im Schiedsspruch eine unvertretbare oder exzentrische Rechtsansicht durchsetzt, bleibt gering. Dieser Vorteil der Dreierbesetzung, die lebendige Diskussion, entfaltet sich meiner Erfahrung nach eher dann, wenn zwei Mitschiedsrichter parteiernannt sind. Wenn alle drei Schiedsrichter von der Schiedsinstanz besetzt werden, verliert diese Dynamik an Schwung.

Es stellt sich zudem die Frage, welche sinnvollen Alternativen es zum System der parteiernannten Mitschiedsrichter gibt. Wer ein System entwirft, bei dem immer eine zentrale Stelle alle Schiedsrichter ernennt, nimmt das enorme Risiko in Kauf, dass diese zentrale Stelle bei Schiedsrichterbestellungen nicht korrekt vorgeht. Diese Gefahr ist nicht zu unterschätzen, weil man gegen einzelne parteiliche Schiedsrichter mit Ablehnungsanträgen vorgehen kann, nicht aber gegen eine parteiliche Schiedsinstanz. Es ist im Übrigen auch kritisch zu hinterfragen, ob der Internationale Investitionsgerichtshof, der gemäß dem geplanten TTIP-Übereinkommen für Investitionsschiedsgerichte zuständig sein soll,²³ so viel unabhängiger sein wird als herkömmliche Investitionschiedsgerichte, oder ob er nicht Ziel politischer Einflussnahmen sein wird.

VI. Verbesserungsvorschläge

Es scheint, dass es noch kein besseres System gibt als die Mit-Schiedsrichterbestellung durch die Parteien und die gemeinsame Bestellung des Vorsitzenden durch die parteiernannten Schiedsrichter, die Parteien oder die Schiedsinstanz. Das System ist aber nicht fehlerfrei und muss immer weiter verbessert werden. Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung?

Die erste wichtige Möglichkeit ist, dass sich die Schiedsinstanz vorbehält, den von den Parteien benannten Schiedsrichter bei Zweifeln an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht zu bestätigen. In den ICC Schiedsregeln ist dies seit jeher vorgesehen.²⁴ Die Wiener Schiedsregeln haben 2013 einen solchen Bestätigungsvorbehalt eingeführt.²⁵ Bei parteiernannten Mitschiedsrichtern nehmen die Schiedsinstanzen dieses Recht nur sehr zurückhaltend wahr und verweigern die Bestätigung nur in Ausnahmefällen. Die Schiedsinstanzen könnten hier verstärkt auf ihre Jahre zurückreichenden Aufzeichnungen zurückgreifen und prüfen, welche Schiedsrichter von welcher Partei bereits wiederholt benannt worden sind, welche sich in der Vergangenheit

23 Der Standard, 6. 5. 2014.

24 Siehe bereits Art 2 der ICC Regeln 1988.

25 Art 19 der Wiener Regeln 2013.

immer in den gleichen Branchen auf der gleichen Seite bewegt haben, oder wo auffällige Nahverhältnisse vorliegen.

Die zweite wichtige Möglichkeit ist die strenge Kontrolle schiedsgerichtlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die staatlichen Gerichte. In Österreich kommt seit dem Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013 dem OGH die zentrale Aufgabe zu, Entscheidungen von Schiedsgerichten oder Schiedsinstitutionen über Schiedsrichter-Ablehnungsanträge nachprüfend zu kontrollieren.²⁶ Die bereits vorliegenden Entscheidungen des OGH 18 ONc 5/15a und 18 ONC 2/15k weisen vom Ansatz her in die richtige Richtung, wenn festgehalten wird, dass bei der Prüfung von Befangenheitsgründen auch die *IBA Guidelines on Conflict of Interest in International Arbitration* als Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen, oder wenn ferner festgehalten wird, dass einseitige Kommunikationen zwischen einer Partei und einem Mitschiedsrichter grundsätzlich einen Ablehnungsgrund bilden können. Sie sind im Ergebnis aber gegenüber der in einer Entscheidung ausdrücklich so bezeichneten „*vernetzten juristischen Szene Österreichs*“ etwas nachsichtig.

Wünschenswert wäre schließlich auch eine strenge Auslegung der schiedsgerichtlichen Offenlegungspflicht wie sie etwa nach französischem Recht Praxis geworden ist. Dort ist anerkannt, dass der Schiedsspruch aufgehoben werden muss, wenn infolge einer Verletzung der Offenlegungspflicht ein schwerer Befangenheitsgrund erst nach Fällung des Schiedsspruchs bekannt wird²⁷.

Mein Ruf nach strenger (oder strengerer) Kontrolle der schiedsgerichtlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist keineswegs ein Angriff auf die Privatautonomie. Wenn aber die internationale Schiedsgerichtsbarkeit auch die kommenden 50 Jahren das vorherrschende Streitbeilegungssystem für den internationalen Wirtschaftsverkehr sein soll, ist diese strenge Kontrolle unverzichtbar.

26 § 589 Abs 3 ZPO iVm § 615 ZPO idF des Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2013.

27 Vgl einerseits OGH 17. 6. 2013, 2 Ob 112/112b Der Gesellschafter 2014, 2 mit kritischer Stellungnahme von *Reiner/ Vanovac* und anderseits das Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 25. 6. 2014 iS Tecnimont/Avax, veröffentlicht und abrufbar unter anderem unter https://www.courdecassation.fr/jurisprudence_2/premiere_chambre_civile_568/758_25_29578.html (24. 11. 2015).